



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN ROYAL SANDERS

04-12-2006 / Pagina 1 aus 3

### Artikel 1 - Definitionen

- 1.1** Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebrauchten Begriffe haben die im folgenden definierte Bedeutung, soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt:  
"Marken Produkte": alle Produkte, mit Ausnahme von Private Label Produkten, die unter einem Warenzeichen das Eigentum des Herstellers ist oder für das er eine Lizenz erhalten hat, vom Hersteller hergestellt und verkauft oder zum Verkauf angeboten werden;  
"Allgemeine Bedingungen": diese Allgemeine Geschäftsbedingungen des Herstellers;  
"Private Label Produkte": alle Produkte, die speziell für den Käufer und unter seinem Warenzeichen hergestellt sind und, sofern zwischen dem Hersteller und dem Käufer vereinbart, die auf vom Käufer erteilten beschaffenen (Produkt) spezialifikationen basiert sind;  
"Produkte": alle vom Hersteller zu liefernden beweglichen Sachen, einschließlich Private Label Produkte und Marken Produkte, und/oder Dienstleistungen, die vom Hersteller erbracht werden;  
"Käufer": mögliche Abnehmer der Produkten des Herstellers;  
"Hersteller": Levendaal Beheer B.V., mit Sitz in Leiden und Hauptniederlassung in NL-5251 RG Vlijmen, Industriepark Vliedberg 12, bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 2:24b des niederländischen Bürgerliches Gesetzbuchs, einschließlich aber nicht beschränkt auf (i) Koninklijke Sanders B.V. mit Sitz in Leiden und Hauptniederlassung in NL-5251 RG Vlijmen, Industriepark Vliedberg 12, die Niederlande;  
**1.2** Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen "schriftlich" oder "in Schrift-form" gebraucht wird, ist darunter auch zu verstehen per Telefax, Email, Electronic Data Interchange (EDI), Internet oder sonstiges handelsübliches (elektronisches) Medium.

### Artikel 2 - Anwendung

- 2.1 DIE ANWENDBARKEIT ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES KÄUFERS WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH ZURÜCKGEWIESEN.**  
**2.2** Diese Allgemeinen Bedingungen sind anwendbar auf alle Rechtsverhältnisse, in denen der Hersteller als (möglicher) Verkäufer, und/oder Hersteller der Produkten auftritt.  
**2.3** Wenn ein Vertrag, auf den diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, zwischen dem Hersteller und dem Käufer geschlossen wird, sind im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen die Bestimmungen des Vertrages maßgebend.  
**2.4** Von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Unterschrift einer befugten Person oder befugter Personen.  
**2.5** Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem niederländischen Text der Allgemeinen Bedingungen und Übersetzungen davon, ist der niederländische Text maßgebend.

### Artikel 3 - Vertragsabschluss

- 3.1** Alle Angebote vom Hersteller, ob schriftlich oder mündlich, sind freibleibend.  
**3.2** Alle Angebote erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Bestellung des Käufers unter normalen (Arbeits)bedingungen und während normalen Arbeitszeiten ausgeführt wird, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.  
**3.3** Der Hersteller ist jederzeit berechtigt, etwaige Verhandlungen mit dem Käufer zu beenden, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.  
**3.4** Ein Vertrag zwischen dem Hersteller und dem Käufer kommt zu Stande, indem der Hersteller die (schriftliche oder mündliche) Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt oder wenn der Hersteller mit der Ausführung der Bestellung beginnt ("der Vertrag").  
**3.5** Wenn der Hersteller eine Bestellung des Käufers mittels eines elektronischen Mediums, nicht innerhalb angemessener Zeit nach Empfang der Bestellung elektronisch bestätigt, gilt das Fehlen der Bestätigung nicht als eine Ablehnung. Falls die Empfangsbestätigung unterbleibt, ist der Käufer nicht berechtigt den Vertrag aufzulösen.  
**3.6** Der Hersteller ist berechtigt eine Bestellung des Käufers innerhalb von vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Bestellung, schriftlich oder elektronisch vollständig oder teilweise abzulehnen, ungeachtet ob die Bestellung mittels eines elektronisches Medium gemacht wurde oder nicht. In diesem Fall ist der Hersteller nicht zu Schadensersatz verpflichtet.  
**3.7** Der Hersteller ist nicht verpflichtet nachzufragen, wie oder unter welchen Umständen der Käufer die Produkte zu nutzen beabsichtigt.

### Artikel 4 - Lieferung und Lieferzeit

- 4.1** Grundsätzlich findet Lieferung ab Werk (EX WORKS laut Incoterms 2000) statt. Wenn Parteien schriftlich vereinbart haben, daß der Hersteller für den Transport der Produkten Sorge trägt, werden Parteien auch schriftlich vereinbaren, unter welchen Bedingungen Lieferung stattfinden wird.  
**4.2** Wenn der Hersteller die Produkte für den Käufer auf dem Gelände des Herstellers lagert oder bei Dritten lagern läßt, erfolgt die Lieferung am ersten Tag der Einlagerung der Produkte.  
**4.3** Etwaige vom Hersteller angezeigte Lieferfristen gelten nur als Indiz und sind keine Fixtermine. Der Hersteller ist nur in Verzug nachdem er einen schriftlichen Inverzugsetzung empfangen hat, in dem eine angemessene Lieferfrist gesetzt wird und nachdem der Hersteller nicht innerhalb dieser Lieferfrist geliefert hat.  
**4.4** Der Hersteller ist zu Teillieferungen berechtigt und kann solche Teillieferungen separat in Rechnung stellen.  
**4.5** Geringe Abweichungen bezüglich angegebener Mengen, Gewicht, Abmessungen und/oder Zusammensetzung, d.h. zehn (10) Prozent oder weniger der in der betreffenden Bestellung pro Produkt angegebenen Menge, Gewicht, Abmessung und/oder Zusammensetzung, werden vom Käufer akzeptiert.  
**4.7** Dem Käufer gezeigten Produktmuster gelten nur als Indiz. Die gelieferten Produkte können vom Produktmuster abweichen.

### Artikel 5 - Transport

- 5.1** Wenn der Hersteller für den Transport der Produkten Sorge trägt, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:  
**5.2** Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Hersteller die Produkte am vereinbarten Ort zum vereinbarten Datum und zur vereinbarten Zeit abliefern kann. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen diesbezüglich nicht erfüllt, ist der Käufer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. Der Hersteller wird in diesem Fall die Produkte im Namen des Käufers während einer Periode von maximal dreißig (30) Tagen lagern oder lagern lassen. Wenn der Käufer die Produkte nicht innerhalb dieser Periode abholt, ist der Hersteller berechtigt den Vertrag aufzulösen und nach seinem Ermessen über die betreffenden Produkte zu verfügen, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Wenn es Private Label Produkte betrifft, ist der Hersteller darüber hinaus berechtigt die Private Label Produkte nach seinem Ermessen und auf Rechnung des Käufers zu vernichten oder vernichten zu lassen.

- 5.3** Der Hersteller, oder ein Dritter in Namen des Herstellers, ist berechtigt die Lieferung zu verweigern, wenn, nach Meinung des Herstellers und/oder des Dritten der im Namen des Herstellers für den Transport der Produkte Sorge trägt, die vom Käufer bereit gestellte Vorrichtungen für das Entladen den von den Behörden gestellten Anforderungen bezüglich Temperaturkontrolle, Hygiene, Sicherheit und Sauberkeit nicht entspricht. In diesem Fall ist der Hersteller berechtigt den Vertrag aufzulösen und nach seinem Ermessen über die betreffenden Produkte zu verfügen, ohne zu Schadensersatz verpflichtet zu sein. Wenn es Private Label Produkte betrifft, ist der Hersteller darüber hinaus berechtigt die Private Label Produkte nach freiem Ermessen und auf Rechnung des Käufers zu vernichten oder vernichten zu lassen.  
**5.4** Der Käufer gewährleistet, daß die Produkten innerhalb der vereinbarten Frist entladen werden können, oder, wenn keine Frist vereinbart worden ist, innerhalb des üblicherweise für das Entladen erforderlichen Zeitraums bei Gebrauch von modernen Vorrichtungen für das Entladen.  
**5.5** Der Käufer haftet dem Hersteller gegenüber für etwaige Schäden, Verluste und Kosten des Herstellers, die durch eine Pflichtverletzung aufgrund von Artikel 5.2, 5.3 und/oder 5.4, durch den Käufer entstanden sind.

### Artikel 6 - Lagerung durch den Käufer und Zurücklieferung der Produkte

- 6.1** Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte gemäß der speziellen Bestimmungen, die bezüglich der Produkte gelten, zu lagern und verpackt zu lassen.  
**6.2** Produkte, die vom Hersteller geliefert und vom Käufer akzeptiert sind, dürfen nur zurückgeliefert werden, wenn festgestellt wurde, daß die Produkte den Voraussetzungen des Artikels 11.1 nicht entsprechen und unter der Voraussetzung, daß der Hersteller die Zurücklieferung der betreffenden Produkte zuvor schriftlich genehmigt hat. In diesem Fall zahlt der Hersteller dem Käufer den Kaufpreis oder ersetzt die zurückgelieferte Produkte, nach Wahl des Käufers.  
**6.3** Wenn der Vertrag zwischen dem Hersteller und dem Käufer aufgelöst oder beendet ist, dürfen die vom Hersteller gelieferten und vom Käufer akzeptierten Produkte nur vom Käufer zurückgeliefert werden, wenn der Hersteller dies zuvor schriftlich genehmigt hat. In diesem Fall vergütet der Hersteller dem Käufer nur einen (vom Hersteller zu bestimmen) Teil des Kaufpreises der zurückgelieferten Produkte. Wenn der Hersteller vorab die Zurücklieferung von Private Label Produkten schriftlich genehmigt hat, ist der Hersteller berechtigt die diesbetreffenden Private Label Produkte an Dritten zu veräußern.  
**6.4** Im Falle von Zurücklieferung der Produkte aus anderen Gründen als in den Artikeln 6.2 oder 6.3 genannt, dürfen vom Hersteller gelieferte und vom Käufer akzeptierte Produkte nur mit vorheriger schriftlichen Genehmigung des Herstellers zurückgeliefert werden, und, wenn mindestens die folgenden Mindestvoraussetzungen nach freiem Ermessen des Herstellers erfüllt sind: (a) das Haltbarkeitsdatum der an dem Hersteller zurückzuliefernden Produkte läuft nicht eher ab als mindestens ein (1) Jahr nach Datum des Rückempfangs, (b) die Originalverpackung der Produkte ist unbeschädigt, und (c) die Produkte können noch an Dritten verkauft werden. In diesem Fall zahlt der Hersteller dem Käufer nur einen (vom Hersteller zu bestimmen) Teil des Kaufpreises der zurückgelieferten Produkte. Falls der Hersteller der Zurücklieferung von Private Label Produkten vorab schriftlich zugestimmt hat, ist der Hersteller berechtigt diese Private Label Produkten an Dritten zu veräußern.  
**6.5** Die mit der Zurücklieferung der Produkte anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers, es sei denn, die Zurücklieferung bezieht sich auf Produkte von denen bestätigt ist, daß diese Produkte der Garantie laut Artikel 11.1 nicht entsprechen, in welchem Fall die Kosten zu Lasten des Herstellers gehen.

### Artikel 7 - Preise

- 7.1** Alle Preise der Produkten gelten für Lieferung ab Werk (EX WORKS laut Incoterms 2000), und sind daher exklusiv Transportkosten, Steuern, Zoll, Versicherungskosten und Mehrwertsteuer (MwSt), soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.  
**7.2** Der Hersteller ist berechtigt, die Preise für die zu liefernden Produkten bei Kostenänderungen bezüglich des Vertrags, wie zum Beispiel unter anderem (Roh-)Stoffe, Hilfsmittel, Löhne, Versicherungen, Frachttarife, Wechselkurse, Steuern, Zoll und andere von den Behörden vorgeschriebenen Maßnahmen, die sich innerhalb von drei (3) Monaten nach Vertragsabschluß ergeben, anzupassen und diese dem Käufer in Rechnung zu stellen.  
**7.3** Der Hersteller ist berechtigt, die Kosten für das Verpackungsmaterial, das der Hersteller zur Verfügung gestellt hat, in Rechnung zu stellen. Der Hersteller ist auch berechtigt zusätzliche (Transport)Kosten in Rechnung zu stellen, je nach Transport- und Lieferbedingungen.

### Artikel 8 - Zahlung

- 8.1** Die Zahlung der gelieferten Produkte durch den Käufer hat innerhalb der auf der Rechnung genannten Frist zu erfolgen. Wenn keine Zahlungsfrist in der Rechnung genannt wird, hat die Zahlung innerhalb von höchstens dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.  
**8.2** Zahlung des Käufers erfolgt ausschließlich in der Währung, die auf der Rechnung angegeben ist und ohne Aufrechnung, Rabatt und/oder Aufschub.  
**8.3** Alle Kosten bezüglich Zahlung, einschließlich unter anderem Kosten bezüglich Sicherheitsleistung, kommen zu Lasten des Käufers.  
**8.4** Wenn Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt, ist der Hersteller berechtigt, unbeschadet anderer Rechte und Rechtsmittel des Herstellers und ohne weitere Inverzugsetzung, gesetzliche Verzugszinsen über den fälligen Betrag bis zur vollständigen Zahlung zu fordern. Darüber hinaus ist der Hersteller berechtigt, sofortige Zahlung aller Rechnungen zu fordern, unabhängig davon, ob diese fällig sind, und ist der Hersteller unverzüglich berechtigt die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen auszusetzen.  
**8.5** Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die dem Hersteller dadurch entstehen, daß der Käufer eine seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, kommen zu Lasten des Käufers, mit einem Mindestbetrag in Höhe von zehn Prozent (10%) der Gesamtsumme.  
**8.6** Jede Zahlung des Käufers wird zuerst als Begleichung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gemäß Artikel 8.5, dann als Begleichung der Verzugszinsen gemäß Artikel 8.4, und danach als Begleichung der am längsten ausstehenden Posten angesehen, ungeachtet etwaiger Angaben des Käufers.

### Artikel 9 - Sicherheit

- 9.1** Wenn der Hersteller Grund hat anzunehmen - entweder im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zu einem späteren Zeitpunkt -, daß der Käufer seine Verpflichtungen dem Hersteller gegenüber nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, ist der Käufer verpflichtet, auf erstes Anfordern des Herstellers ausreichende Sicherheiten bezüglich der Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Vertrag oder den Verträgen und in der Form wie der Hersteller dies verlangt, zu leisten.



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN ROYAL SANDERS

04-12-2006 / Pagina 2 aus 3

- 9.2** Wenn der Käufer die im Artikel 9.1 oder Artikel 10.2 genannten Aufforderung des Herstellers nicht innerhalb sieben (7) Tagen nach Erhalt der Aufforderung erfüllt, sind alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers, ungeachtet des Rechtsgrunds, sofort fällig und treten alle Folgen wegen Nichterfüllung sofort ein.

### Artikel 10 - Eigentumsvorbehalt

- 10.1** Der Hersteller behält sich bis zur Erfüllung all seiner Forderungen wegen gelieferten oder noch zu liefernden Produkten unter dem Vertrag und bezüglich aller Forderungen wegen Nichterfüllung des Vertrags, das Eigentum der vom Hersteller gelieferten oder noch zuzuliefernden Produkten vor.
- 10.2** Bis zur Erfüllung all seiner Zahlungsverpflichtungen ist die Bestellung von Pfandrechten oder Sicherungsübereignungen bezüglich der Produkte dem Käufer untersagt. Der Käufer ist nur berechtigt die Produkten im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, unter der Bedingung, daß der Käufer auf erstes Anfordern des Herstellers, Pfandrechte Zugunsten des Herstellers bestellen wird hinsichtlich all seiner gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen die der Käufer gegenüber seiner Abnehmer von Zeit zu Zeit hat aufgrund des Verkaufs der Produkten und/oder hinsichtlich aller Sachen, an denen der Käufer durch Vermischung oder Verarbeitung mit den gelieferten oder noch zu liefernden Produkten Mitigentümer geworden ist, als Sicherheitsleistung für etwaige Forderungen des Herstellers.
- 10.3** Der Käufer wird den Hersteller unverzüglich informieren, wenn:
- (a) Dritte Rechte bezüglich der Produkten genannt in Artikel 10.1 ausüben oder wenn dem Käufer bekannt wird, daß Dritte dies vorhaben;
  - (b) ein Antrag auf einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub vom Käufer gestellt ist oder eröffnet ist oder ein Vergleich mit den Gläubigern des Käufers getroffen wurde;
  - (c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- 10.4** Wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist der Hersteller berechtigt, die Produkten ohne vorherige Mitteilung zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen. Der Käufer ermächtigt der Hersteller oder einen vom Hersteller bestellten Dritten unwiderruflich alle Orte und Räume/Lager des Herstellers, wo die Produkten gelagert sind, betreten zu dürfen. Alle mit der Abholung anfallenden Kosten, und falls die zurückgenommene Produkte Private Label Produkte betreffen, die nach Ermessen des Herstellers vernichtet werden können, alle mit der Vernichtung anfallenden Kosten, kommen zu Lasten des Käufers. Im Falle einer Situation laut des Artikels 9.1 oder wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, ist der Hersteller auch berechtigt Private Label Produkte, ungeachtet des Grades der Fertigstellung, die noch nicht an den Käufer geliefert werden, an Dritte zu verkaufen.
- 10.5** Das Risiko der Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung an den Käufer über, oder, wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder hieran nicht mitwirkt, zum Zeitpunkt der Abnahmeverweigerung.
- 10.6** Die dingliche Aspekte des Eigentumsvorbehaltes ("goederenrechtelijke gevolgen van eigendomsvoorbehoud") unterliegen dem niederländischen Recht, oder, nach Wahl des Herstellers, dem Recht des Bestimmungslandes der Produkte, unter der Voraussetzung, daß (i) das Recht jenes Landes bezüglich des Eigentumsvorbehalts vorteilhafter für den Hersteller ist als das niederländische Recht, und (ii) die Produkte tatsächlich in jenes Bestimmungsland exportiert werden.

### Artikel 11 - Garantie

- 11.1** Der Hersteller garantiert ausschließlich, daß die Produkte bei Lieferung für normalen Gebrauch geeignet sind und von einer für die menschliche Körperpflege erforderlichen Qualität sind und den diesbezüglichen Anforderungen der zuständigen niederländischen Behörden entsprechen. Der Hersteller gibt keine weiteren Garantien.
- 11.2** Der Hersteller gewährleistet auf keinen Fall, daß die Produkte frei von Mängeln, die infolge der Einhaltung zwingender Gesetze und Anforderungen bezüglich der Art oder Qualität der für die Produkte verwendeten Rohstoffe und/oder Materialien sind.
- 11.3** Der Käufer hat keine Rechte aus dieser Garantie, wenn der Käufer die gelieferten Produkte (vollständig oder teilweise) verarbeitet hat oder mit Produkten Dritter oder mit anderen vom Hersteller gelieferten Produkte vermischt hat oder die Produkte an Dritte geliefert hat.

### Artikel 12 - Rückpflicht

- 12.1** Der Käufer hat die gelieferten Produkten bei Ablieferung zu untersuchen, ob die Produkte dem Vertrag entsprechen und frei von Mängeln sind. Wenn dies nicht der Fall ist, verliert der Käufer seine Forderung auf Schadenersatz wegen vertragswidriger oder mangelhafter Produkten, es sei denn, er hat der Hersteller darüber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tage nach Ablieferung oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Vertragswidrigkeit oder Mängel redlicherweise entdeckt hätten werden können, schriftlich und unter Angabe der Gründen, in Kenntnis gesetzt.
- 12.2** Die Produkten bleiben zur Verfügung des Herstellers in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung durch den Hersteller gemäß Artikel 12.1, befanden. Wenn eine Rüge des Käufers gemäß Artikel 12 nach dem Meinung des Herstellers berechtigt ist, ist der Hersteller, nach seiner Wahl, nur verpflichtet die Fehlmengen zu liefern, die Produkten zu ersetzen oder dem Käufer den Kaufpreis für die Produkten zurückzuerstatten. Der Käufer ist verpflichtet, die Anweisungen des Herstellers bezüglich Lagerung und/oder Zurücklieferung der zu ersetzenden Produkten zu befolgen.
- 12.3** Forderungen und Einreden des Käufers, daß die Produkten dem Vertrag nicht entsprechen oder mangelhaft sind, verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Produkten.

### Artikel 13 - Haftungsbeschränkung

- 13.1** Ausgenommen der Bestimmung von Artikel 11 und ausgenommen im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Herstellers oder seiner Geschäftsführer, haftet der Hersteller nur für Schäden bis zum Betrag, der vom Käufer bezahlt worden ist für die Produkten, die den Schaden verursacht haben.
- 13.2** Der Hersteller haftet nicht für Folgeschäden, einschließlich unter anderem entgangen Gewinn und Verluste, Kosten, Vertragsaufhebung, Verluste von Kosteneinsparung oder Verluste verursacht durch Störung oder Verzögerung im Produktionsprozeß und/oder des Betriebs.
- 13.3** Der Hersteller haftet nicht für Schäden verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter ("ondergeschikten") oder Erfüllungsgehilfen ("nietondergeschikten").
- 13.4** Wenn der Schaden laut des Artikels 13.1 unter dem Betriebshaftpflichtversicherung des Herstellers versichert ist, findet die Haftungsbeschränkung des Artikels 13.1 keine Anwendung. Der Hersteller haftet nur für Sachschäden und/oder Personenschäden bis zum Betrag der im betreffenden Fall unter dem Betriebshaftpflichtversicherung des Herstellers gedeckt ist.
- 13.5** Der Hersteller bedingt alle rechtlichen und vertraglichen Einreden bezüglich seiner Haftung dem Käufer gegenüber auch zugunsten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für die der Hersteller laut Gesetz haften kann.

- 13.6** Der Käufer ist verpflichtet den Hersteller von allen Ansprüchen Dritter wegen der Herstellung, dem Verkauf und/oder Lieferung der Private Label Produkte frei zu stellen ("vrijwaren"). Der Käufer ist auch verpflichtet, den Hersteller gegen alle Ansprüche Dritter bezüglich der Produkte zu schützen, falls der Käufer selber die Produkte zusammengestellt, verpackt oder fertig gestellt hat, auf welche Art und Weise auch immer. Alle Ansprüche sind einschließlich unter anderem Forderungen, Kosten und Haftungsansprüche begründet auf oder in Zusammenhang mit (i) Artikel 6:162 oder den Artikeln 6:185-193 des niederländischen Bürgerliches Gesetzbuchs, oder (ii) etwaige vergleichbarer Regelungen, anderer Mitglieder der Europäischen Union infolge der Implementierung der EG-Richtlinie vom 25. Juli 1985 bezüglich Haftung für mangelhafte Produkte (85/374/EEU), oder (iii) etwaige vergleichbare gesetzliche Vorschriften anderer Länder. Der Käufer haftet für alle Schäden, Verluste, Kosten usw. die dem Hersteller aufgrund einer solchen Forderung entstehen könnten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Anwaltskosten und sonstige gerichtliche Kosten.
- 13.7** Die obengenannten Bestimmungen lassen die Haftung aufgrund zwingender Gesetze unberührt.

### Artikel 14 - Nicht-Erfüllung und höhere Gewalt

- 14.1** Wenn der Käufer eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus den Verträgen nicht (rechtzeitig) erfüllt, und/oder wenn sich eine der Fällen wie umschrieben in Artikel 10.3 unter (a)-(c) ergibt, oder wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird oder der Käufer seinen Betrieb (teilweise) einstellt, ist der Hersteller berechtigt, den Vertrag unmittelbar vollständig oder teilweise aufzulösen oder zu beenden oder die (weitere) Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, dies alles unbeschadet etwaiger anderer Rechte oder Einreden/Forderungen des Herstellers und ohne gegenüber dem Käufer zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 14.2** Wenn der Hersteller den Vertrag laut des Artikels 14.1 auflöst oder beendet, sind alle Forderungen des Herstellers auf den Käufer, ungeachtet des Rechtsgrunds, sofort fällig, unbeschadet etwaiger anderer Rechte oder Einreden/Forderungen des Herstellers.
- 14.3** Wenn der Hersteller seine Verpflichtungen vollständig oder teilweise nicht erfüllen kann, entweder zeitlich oder bleibend, durch Umstände, für die der Hersteller nicht einzustehen hat (höhere Gewalt), einschließlich der Umstände genannt in Artikel 14.4, ist der Hersteller berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer aufzulösen, ohne gegenüber dem Käufer zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 14.4** Fälle von höherer Gewalt sind auf jeden Fall: Vorschriften und Erlasse von Behörden, die den Gebrauch der gelieferten oder zu liefernden Produkten verbieten oder behindern, Streiks oder Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Roh- und Hilfsstoffe für die Produkte, Transportprobleme, Beschränkung/Behinderung von Im- und/oder Export, nicht oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen von Lieferanten oder Spediteuren des Herstellers, Störung im Produktionsprozeß der Produkten, Natur- oder Kernkatastrophen, Krieg, Kriegsgefahr und sonstige Umstände die außerhalb der redlichen Kontrolle/Gewalt des Herstellers sind.
- 14.5** Der Hersteller wird dem Käufer unverzüglich schriftlich über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt wie in den Artikeln 14.3 und/oder 14.4 gemeint, in Kenntnis setzen und mitteilen, in welchem Maße es dem Hersteller unmöglich ist zu liefern. Der Hersteller ist nie verpflichtet zusätzliche Produkten von Dritten zu beziehen, falls ein Mangel eines oder mehrerer Produkten vorliegt. Wenn die Produkte, die der Hersteller zur Verfügung hat, nicht ausreichen um alle Käufer zu beliefern, ist der Hersteller berechtigt, nach freiem Ermessen zu wählen, welche Kunden beliefert werden.

### Artikel 15 - Geistiges Eigentum

- 15.1** Der Käufer erkennt, daß (i) das gesamte geistige Eigentum und Know-How, einschließlich aber nicht beschränkt auf Marken, Handelsnamen, Patente, Urheberrechte, Domainnamen, E-mailadressen, mnemonischen Telefonnummern, Formulierungen, Formeln und Rezepte, benutzt oder enthalten in den Produkten mit Ausnahme von Private Label Produkten, einschließlich deren Marketing und Verkauf, und (ii) das gesamte geistige Eigentum und Know-How, die sich auf die Formulierungen, Formeln und Rezepte der Private Label Produkte, sowie auf Ideen des Herstellers für Private Label Produkte beziehen, das alleinige Eigentum des Herstellers sind und bleiben, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.
- 15.2** Der Käufer verpflichtet sich, die Marken, Handelsnamen, und etwaige andere Zeichen genannt in Artikel 15.1 (i), nicht für andere Zwecke als für den Weiterverkauf der Marken Produkte im Rahmen des Vertrages und während der Vertragsdauer zu nutzen und nur insoweit der Käufer die vom Hersteller gestellten Bedingungen und Anweisungen strikt befolgt. Die Benutzung anderer geistiger Eigentumsrechte und Know-How, einschließlich Formulierungen, Formeln und/oder Rezepten und Ideen, wie in Artikel 15.1 genannt, ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, etwas anderes wurde schriftlich vereinbart.
- 15.3** Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche vertrauliche Information, einschließlich Know-How und Ideen wie in Artikel 15.1 genannt, die der Käufer vom Hersteller erhält, Dritten gegenüber auf keine Weise bekannt zu machen, es sei denn, der Käufer wäre aufgrund des Gesetzes verpflichtet, diese offenzulegen oder die vertrauliche Information ist im öffentlichen Besitz anders als durch eine Zuwerdung des Käufers.
- 15.4** Der Käufer ist nicht berechtigt, eigene Handelsnamen oder Marken auf der Verpackung der Produkte anzubringen, es sei denn, etwas anderes wurde schriftlich vereinbart. Dieses Verbot findet keine Anwendung bei Private Label Produkten.
- 15.5** Der Käufer ist nur berechtigt vom Hersteller gelieferte Marken Produkte in unbeschädigten, ungeöffneten Originalverpackungen, an denen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen sind, anzubieten, zu verkaufen und zu liefern. Die gelieferten Marken Produkte dürfen nur als eine Zugabe oder für einen Gesamtpreis mit Produkten Dritter mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Herstellers angeboten werden. Der Käufer ist verpflichtet, die in dem vorhergehenden Absatz genannte Verpflichtung seinen etwaigen Abnehmern, insoweit diese keine Verbraucher sind, aufzulegen.
- 15.6** Wenn der Käufer eine der Verbotsbestimmungen der Artikel 15.2, 15.3 und/oder 15.4 verletzt und/oder die Verpflichtungen der Artikel 15.1, 15.2 und/oder 15.5 nicht erfüllt, schuldet der Käufer sofort ohne daß eine weitere Handlung oder Formalität notwendig ist dem Hersteller eine unmittelbar fällige Vertragsstrafe für (i) jede Verletzung oder Nichterfüllung in Höhe eines



ROYAL SANDERS  
PERSONAL CARE PRODUCTS

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN ROYAL SANDERS

04-12-2006 / Pagina 3 aus 3

Betrags in Euro der dem dreifachen mit dem Produkten erzielten Jahresumsatz des Käufers entspricht sowie (ii) in Höhe eines Betrags in Euro von zehn Prozent (10%) des obengenannten Betrags für jeden Tag, an dem die Verletzung oder Nicht-Erfüllung andauert, ohne daß der Hersteller zum Beweis etwaigen Verlusts oder Schadens verpflichtet ist. Ein etwaiges Recht des Herstellers, vollständigen Schadensersatz und zusätzlich Gewinnabtrag zu verlangen, falls dies gerechtfertigt ist, und das Recht eine einstweilige Verfügung oder einen Gerichtsbeschuß laut Artikel 15 zu erwirken, bleibt hiervon unberührt.

- 15.7** Der Käufer hält den Hersteller von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich auf die Behauptung stützen, daß die Private Label Produkte gegen das geistige Eigentum etwaiger Dritter verstoßen, jedenfalls, daß Verhandlung der Private Label Produkte eine unerlaubte Handlung und/oder möglicherweise eine Handlung des unlauteren Wettbewerbs Dritten gegenüber darstellt, frei ("vrijwaren"), insoweit dies aus der Nutzung geistiger Eigentumsrechte, Know-How oder Spezifikationen des Käufers durch den Hersteller resultiert.
- 15.8** Der Käufer wird dem Hersteller unverzüglich über etwaige Ansprüche Dritter bezüglich angeblicher Verletzungen etwaiger geistiger Eigentumsrechte, einschließlich vermeintlicher unerlaubter Handlungen, aufgrund der Nutzung der geistigen Eigentumsrechten und/oder Know-How wie genannt in Artikel 15.1 (i) informieren. Der Käufer verpflichtet sich dem Hersteller alle verfügbaren Beweise zu liefern und alle zumutbare und zu verlangende Unterstützung zur Zurückweisung solcher Ansprüche zu bieten. Der Hersteller hat jedoch das Recht auf eigenes Risiko einen Anwalt mit der Führung des Rechtsstreits zu betrauen. Der Käufer hat das Recht auf eigene Rechnung von einem eigenen Anwalt im Rechtsstreit vertreten zu werden. Dem Käufer ist es jedoch untersagt, Vergleiche mit Dritten bezüglich Streitigkeiten über geistiges Eigentum und/oder Know-How in Bezug auf die Markenprodukte einschließlich deren Marketing und Verkauf zu schließen ohne die Zustimmung des Herstellers.
- 15.9** Etwaige Haftung des Käufers dem Hersteller gegenüber wegen einer in Artikel 15.8 genannten Situation, ist auf die Ersetzung der betreffenden Marken Produkte (oder einen Teil davon) oder die Erstattung des Einkaufspreises für die betreffenden Marken Produkte beschränkt, nach Wahl des Herstellers.

### Artikel 16 - Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 16.1** Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Hersteller und dem Käufer ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, mit Ausnahme von den Bestimmungen des Wiener Kaufabkommen (1980) und mit Ausnahme von dem Fall, in dem der Hersteller sich für ein anderes Recht als das niederländische Recht gemäß des Artikels 10.6 entschieden hat.
- 16.2** Alle Streitigkeiten, die sich aus einem mit dem Hersteller abgeschlossenen (Kauf-) Vertrag und/oder dessen Erfüllung ergeben, einschließlich alle Streitigkeiten bezüglich dieser Allgemeinen Bedingungen werden unter Ausschluß jeder anderen Instanz vom zuständigen Richter in Den Haag, den Niederlanden entschieden.

### Artikel 17 - Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam oder nichtig erweisen, so werden dadurch nicht die gesamten Allgemeine Bedingungen unwirksam oder nichtig. Der Hersteller und der Käufer werden in diesem Falle unwirksame oder nichtige Bestimmungen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen durch entsprechende rechtsgültige Bestimmungen ersetzen.

### Artikel 18 - Hinterlegung

Diese Allgemeine Bedingungen sind beim Handelsregister der Handelskammer Oost-Brabant in Eindhoven, Regionalamt in 's-Hertogenbosch, den Niederlanden, unter Nummer 28000165 hinterlegt.